Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3292

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

— Drucksache V/2993 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Braunschweig)

Der Gesetzentwurf wurde in der 183. Sitzung des Bundestages am 26. Juni 1968 an den Verkehrsausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 25. September 1968 beraten.

Der Gesetzentwurf soll den Bundesminister für Verkehr ermächtigen, durch Rechtsverordnung die auf der Grundlage des Genfer Übereinkommens vom 20. März 1958 zustande gekommenen Regelungen und Änderungen solcher Regelungen innerstaatlich in Kraft zu setzen. Bei den Regelungen handelt es sich um internationale Absprachen über technische Anforderungen an Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen, über die Bedingungen für die Genehmigung dieser Gegenstände und Teile sowie über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen.

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf zu. Er ist mit der Bundesregierung und dem Bundesrat der Auffassung, daß die innerstaatliche Inkraftsetzung der Regelungen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr der geeignete Weg ist, die nationalen Vorschriften über die technische Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und Anhänger rasch an die internationale Entwicklung anzupassen.

Der Ausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf — Drucksache V/2993 — anzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnungen nach Artikel 3 (neu) ohne Zustimmung des Bundesrates, aber nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden ergehen. Der Ausschuß hat sich damit der Empfehlung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang angeschlossen, der auch die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Bonn, den 25. September 1968

Schmidt (Braunschweig)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2993 —

mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 1 der Artikel 3 folgende Fassung erhält:

„Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Ziele Regelungen nach Artikel 1 und Änderungen von Regelungen nach Artikel 12 des Übereinkommens durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1968

Der Verkehrsausschuß

Seifriz	**Schmidt (Braunschweig)**
Vorsitzender	Berichterstatter